Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 24/1938 (1938)

Artikel: Schulpflicht und Fabrikarbeit
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-38739

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich, Leitung Prof. Hanselmann-Zürich) an die Konferenz gelangte mit der Bitte, sie möge die Bestrebungen des Verbandes, speziell ausgebildetes Lehrpersonal für körperlich und geistig Gebrechliche, Schwachsinnige und nicht ganz Vollsinnige heranzubilden, unterstützen, eventuell durch Stipendien an die Besucher und Barbeiträge an das Seminar. *Erziehungsdirektor Mousson-Zürich* unterstützte die Eingabe mit der Begründung, daß es sich hier um eine Sache handle, mit der sich alle Erziehungsdirektionen und öffentlichen Instanzen für Erziehung und Ausbildung zu beschäftigen haben. Die Konferenz hatte auch volles Interesse für diese Frage, wies zwar die Antragsteller an die einzelnen Kantone, behielt aber das Problem im Auge. Im Jahre 1929, an der Tagung in Neuenburg, referierte der Kommissionspräsident, *Ständerat Dr. Sigrist-Luzern,* über die Frage und konnte für seine Anträge das volle Einverständnis der Konferenz entgegennehmen.

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt, inskünftig an den Sonderklassen an staatlichen Anstalten [1]) für Anormale auf die Anstellung von heilpädagogisch geschulten Lehrkräften besonders Bedacht nehmen. Private Anstalten sollen Beiträge für die Besoldung entsprechend geschulter Lehrkräfte erhalten. Den bereits im Amt stehenden Lehrkräften soll der Besuch von Fortbildungskursen ermöglicht werden.
2. Den Erziehungsdirektoren wird warm empfohlen, durch einmalige oder ständige Beiträge, Institute, die erfolgreich Heilerzieher ausbilden, zu unterstützen.
3. Tüchtigen Lehrkräften soll der Besuch von heilpädagogischen Instituten dadurch ermöglicht werden, daß ihnen Stipendien womöglich bis zur Höhe ihres Jahresgehaltes zuteil werden. Auch der Besuch von Fortbildungskursen soll angemessen subventioniert werden.

21. Schulpflicht und Fabrikarbeit. [2])

Dr. Albert Huber berichtet auf Seite 93 und 94 seiner Arbeit über einen aufsehenerregenden Fall von Kollision der Schulpflicht

---

[1]) Um einen Überblick über die Bestrebungen der Kantone zu geben, welche durch Errichtung von Sonder- und Schwachbegabtenklassen auf diese Weise einen Teil des Problems lösen wollen, werden seit einigen Jahren regelmäßig in der Schulstatistik im „Archiv" in einer Sondertabelle über die Zahl der Schüler und Lehrer an den Sonderklassen Auskünfte erteilt. Ebenso kann die an Zuverlässigkeit immer mehr gewinnende Tabelle über die Spezialanstalten — da jetzt das Interesse bei den Kantonen immer reger wird — darüber Auskunft geben, welchen Umfang zahlenmäßig die geistige und körperliche Gebrechlichkeit in der Jugend der Schweiz angenommen hat; wir verweisen auf die Statistiken über die schulpflichtige Jugend in den öffentlichen und privaten Spezialanstalten gemeinnützigen Charakters im „Unterrichtsarchiv".

Für die Ausbildung der Lehrer in Heilpädagogik haben sich besonders die Kantone Zürich, Freiburg und Genf eingesetzt.

[2]) Vergleiche die Übersicht über die kantonalen Primarschulorganisationen (Minimaleintritt, Schulpflicht, Schuldauer etc.) im „Archiv" 1937 [Anhang].

mit Kinderarbeit in der Fabrik, der an der Tagung vom 4. August 1903 behandelt wurde. Die Konferenz, in Würdigung der Tatsache, daß der vorgelegte Fall von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sei, gelangte zum Beschluß, die Bundesbehörden sollten bei einer künftigen Revision des Fabrikgesetzes „die Bestimmung betreffend die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken dahin erweitern, daß Kinder bis zum Schluß desjenigen Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr erreichen, beziehungsweise so lange sie obligatorischen täglichen Unterricht zu besuchen haben, nicht in den Fabriken betätigt werden dürfen."

Die Revision des Fabrikgesetzes von 1911 brachte die Verwirklichung dieses Vorschlages, indem für den Eintritt in die Fabrik entweder das zurückgelegte 14. Altersjahr oder die erfüllte Schulpflicht verlangt wurde. In vielen Kantonen geht die obligatorische Schulpflicht bis zur Erfüllung des 15. Altersjahres. Die Nachkriegs- und namentlich die Krisenjahre rückten dieses Problem der Festsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben in eine neue Beleuchtung. Es wurde von den Behörden und den Interessengruppen einläßlich besprochen, die Diskussion steuerte viele wichtige Gesichtspunkte bei. Einen guten Beitrag gab die schweizerische Vereinigung zur Sozialpolitik mit ihrer Untersuchung der Jugendlichen-Arbeitsverhältnisse, beziehungsweise der Arbeitslosigkeit. In einer interessanten Schrift: „Ein Jahr mehr Kindheit durch Heraufsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben auf fünfzehn Jahre" [1]) legte sie ihre Ergebnisse nieder. In dieser Arbeit wird das Problem sowohl von der rechtlichen und schulgesetzlichen, als auch von der wirtschaftlichen und menschlichen Seite aus dargelegt. Überzeugend wird die Notwendigkeit der Heraufsetzung des Schulalters dargetan, da deutlich sichtbar gemacht wird, daß die Mehrzahl der Jugendlichen mit 14 Jahren nicht die körperliche und seelische Reife haben, die sie zur Bewältigung ihres jugendlichen Lebens nötig haben.

Das alles war Vorarbeit zur definitiven Regelung durch den Bund, der sich den Argumenten nicht entziehen konnte. Das „Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer" von 1938 schreibt denn jetzt auch vor, daß die Arbeitnehmer in den vom Gesetz erfaßten Betrieben bei Aufnahme der Arbeit das 15. Altersjahr vollendet haben müssen. Der Begriff Arbeitnehmer ist genau definiert, ebenso der Geltungsbereich des Gesetzes. Das Ganze ist ein wichtiger Beitrag zum Problem des Verbotes der Kinderarbeit.

---

[1]) „Ein Jahr mehr Kindheit durch Heraufsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben auf 15 Jahre. Ein Beitrag zum Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit." Redigiert im Auftrag des Ausschusses der Schweizerischen Vereinigung zur Sozialpolitik (D. Schmidt, M. Gagg, Schwarz, Lauener, alle in Bern), erschienen in „Gesundheit und Wohlfahrt". Zeitschrift der schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. 1936, Nr. 4.

Die Kantone, welche die Kinder mit dem 14. Altersjahr aus der kantonalen Schulpflicht entlassen, müssen sich nun an das Bundesgesetz anpassen, ein Prozeß, der nicht ohne Schwierigkeiten und namentlich nicht ohne neue Ausgaben vor sich gehen kann. Aus diesem Grunde befaßte sich die Konferenz an der Tagung vom 13. September 1938 in Frauenfeld mit dieser Frage. Nach einer eingehenden Beratung beschloß sie, in einer Eingabe an den Bund um die Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes um 1—2 Jahre zu ersuchen, um den betroffenen Kantonen die Möglichkeit zu gewähren, sich den neuen Verhältnissen anzupassen.

22. Verschiedenes.

Wenn man so die Protokolle der letzten dreißig Jahre durchgeht, so erstaunt man über die Fülle der geleisteten Arbeit und muß anerkennen, daß die Konferenz ihre Aufgabe, als bindendes, ordnendes und beratendes Glied zwischen den 25 souveränen Schulkantonen zu wirken, hingebend und verantwortlich durchführt. Es ist unmöglich, alle Probleme im einzelnen aufzurollen im Rahmen dieser Arbeit. Noch zu andern als in den vorigen Kapiteln besprochenen wichtigen und bedeutenden Problemen hat die Konferenz Stellung genommen in den letzten Jahrzehnten, immer willig ihr Ohr und ihre Stimme leihend, wo ein Einsatz ihrer Kraft am Platz war. Da die Konferenz keine Instanz ist, die gesetzgeberisch vorgehen kann, mußte sie sich oft mit moralischer Hilfeleistung, mit einem Ratschlag, einer Empfehlung der Weiterleitung an die Kantone oder mit Anregungen zuhanden des Bundes begnügen. Eingaben sind gründlich geprüft worden, wenn auch die Abwehr der Konferenz verständlich ist, sich als Zentralstelle für Unterstützung in jedem Fall ansehen zu lassen.

Chronologisch ordnen wir einige weitere Geschäfte, in denen die Konferenz unterstützend und beratend mitwirkte.

1919 Einheitliche Regelung des Zeitpunktes der Maturitätsprüfungen und des Studienbeginns an Universitäten.

1921, 1926, 1927, 1937 Unterstützung von Schweizer Schulen im Ausland.

1920, 1936 Unterstützung der schweizerischen Volksbibliothek.

1921 Empfehlung betreffend Subskription der Kantone für das Werk: Kinderlieder der deutschen Schweiz.

1928, 1929 und 1934 Mädchenturnen.

Diese Frage wird die Konferenz auch in Zukunft noch beschäftigen, denn die Erkenntnis, daß neben der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend auch diejenige der weiblichen gehen muß, drängt zum Obligatorium des Mädchenturnunterrichtes. Schon im Jahre 1934 hat sich die Konferenz nach Anhörung eines Refe-